Satzung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	Präambel	1
I.	Allgemeines	2
II.	Aufgaben, Mitglieder und Finanzierung	4
III.	Organe und sonstige Gremien	8
IV.	Mitgliederversammlung	9
V.	Vorstand	12
VI.	Geschäftsführerkonferenz	15
VII.	Sozialausschuss	16
VIII.	Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes	17
IX.	Schlussbestimmungen	18

Präambel

Das Deutsche Jugendherbergswerk bietet seinen Gästen aus aller Welt in Jugendherbergen Möglichkeiten der Begegnung und des Kennenlernens und dient so dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander von Menschen und Völkern. Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes sind der Hauptverband und die Landesverbände, die in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Gemeinsames Ziel ist die Förderung und Fortentwicklung der Jugendherbergsidee und die Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes.

Mit dieser Zielsetzung gibt sich der Hauptverband die nachfolgende Satzung. In ihr werden der Hauptverband und die Landesverbände in ihrer Gesamtheit als Deutsches Jugendherbergswerk bezeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Name
Der Name des Vereins lautet: „Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.“.

§ 2 Sitz
Der Verein hat seinen Sitz in Detmold und unterhält daneben in Berlin ein Büro.

§ 3 Rechtsform und Registereintragung
Der Verein ist ein rechtsfähiger Idealverein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 5 genannten gemeinnützigen Zwecke gemäß den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Der Verein darf unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften seine Mittel teilweise den Landesverbänden zur Verwendung für die in § 5 genannten Zwecke zuwenden.

(5) Der Verein darf nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung Rücklagen bilden, soweit und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung von Rücklagen besondere Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 5 Zweck des Vereins
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

§ 6 Verwirklichung des Vereinszwecks
(1) Der Verein ist vor allem für junge Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker.

(2) Zur Verwirklichung seines Zweckes fördert er insbesondere:
1. Die Einrichtung und Führung von Jugendherbergen für junge Menschen.
2. Die Begegnung junger Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen, ihre Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen.
3. Eine Nachhaltigkeit bei Bau, Einrichtung, Bewirtschaftung und Programmangeboten von Jugendherbergen.
4. Erholungsaufenthalte, Ferien- und Bildungsreisen für junge Menschen und Familien, damit sie das eigene Land und fremde Länder und Völker kennen lernen und lernen, auf Menschen fremder Landschaften und Kulturen Rücksicht zu nehmen und sie zu verstehen.
5. Schulwandern, Schulfahrten und Schullandheimaufenthalte in den Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes.

6. Die Aus- und Fortbildung von jungen Menschen, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe und von Verantwortlichen für die schulische, außerschulische und berufliche Bildung junger Menschen durch Angebote eigener Lehrgänge und Seminare.

(3) Der Verein kann seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verfolgen, namentlich seinen Landesverbänden im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung, deren Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie der Stiftung Deutsches Jugendherbergswerk, mit Sitz in Detmold, und zwar durch die Erbringung oder Entgegennahme von Service- und Beratungsleistungen in den Bereichen bzw. hinsichtlich Personalabrechnung, Buchhaltung, IT, Raumüberlassung, Vermietung/Verpachtung und darüber hinausgehenden weitere Verwaltungs-, Service- und Sachleistungen, auf welche der Verein oder der Kooperationspartner als Hilfsleistung im Zuge der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke angewiesen sind. Dieses Zusammenwirken erfolgt in jedem Einzelfall bei allen Beteiligten auf freiwilliger Basis.

§ 7 Verhältnis von Hauptverband und Landesverbänden

(1) Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes sind der Hauptverband und die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Landesverbände.

(2) Hauptverband und Landesverbände arbeiten zur Verwirklichung der Ziele des Deutschen Jugendherbergswerkes partnerschaftlich zusammen. Dazu erteilen sie sich gegenseitig Auskunft und leisten einander Hilfe. Sie sind verpflichtet, die Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes und sein Ansehen zu wahren.

(3) Der Hauptverband hat die Verpflichtung, im Rahmen dieser Satzung für die zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erforderliche Einheit Sorge zu tragen.

(4) Die Landesverbände sind selbstständige, gemeinnützige Vereine und erfüllen in ihrem Bereich alle Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Hauptverband zugewiesen sind.

(5) Die Satzungen der Landesverbände dürfen in ihren Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie müssen die zur Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes erforderlichen Regelungen übereinstimmend mit dieser Satzung treffen. Die in der von der Mitgliederversammlung als Anlage zu dieser Satzung verabschiedeten Verbandsordnung geregelten Gegenstände sind in den Landesverbandssatzungen zu berücksichtigen.

(6) Die Landesverbände teilen Satzungsänderungen und die Zusammensetzung ihrer Führungsgremien dem Hauptverband mit.

(7) Die Landesverbände legen dem Hauptverband für das abgelaufene Jahr ihren Jahresabschluss mit dem Lagebericht und für das kommende Jahr ihren Haushalts- oder Wirtschaftsplan vor. Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen.

(8) Landesverbände legen zum Zwecke der Zuordnung ihrer Mitglieder in ihren Satzungen das Verbandsgebiet in Abstimmung mit dem Hauptverband fest. Eine Änderung des Verbandsgebietes ist nur in Abstimmung mit dem Hauptverband möglich.

II. Aufgaben, Mitglieder und Finanzierung

§ 8 Aufgaben des Hauptverbandes

(1) Der Hauptverband erfüllt folgende Aufgaben:

1. Er ist zuständig für die Verwirklichung und Weiterentwicklung der Jugendherbergsidee und befasst sich im Rahmen seines Vereinszwecks mit Grundsatzfragen der Jugendpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.
2. Er fördert die Verwirklichung des Vereinszweckes durch nationale und internationale Begegnungen junger Menschen.
3. Er vertritt das Deutsche Jugendherbergswerk auf der Bundesebene sowie im Ausland gegenüber internationalen Jugendherbergsverbänden und anderen internationalen Organisationen.
4. Er arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleichgerichtete Ziele auf der Bundesebene und/oder im Ausland verfolgen.
5. Er ist zuständig für das Marketing des Deutschen Jugendherbergswerkes auf der Bundesebene und im Ausland. Er ist Herausgeber eines einheitlichen Jugendherbergsverzeichnisses, einer einheitlichen Mitgliederzeitschrift für die Mitglieder der Landesverbände sowie sonstiger regelmäßiger Mitgliederinformationen durch alle Medien.
6. Er ist zuständig für den bundesweiten Internet-Auftritt des Deutschen Jugendherbergswerkes und die damit verbundenen Internet-Domains sowie für ein gemeinsames Intranet innerhalb des Deutschen Jugendherbergswerkes.
7. Er ist Inhaber der Wort-Bild-Marke, die beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nummer 2044247 eingetragen ist, und weiterer beim Patentamt eingetragener Marken. Er ist zuständig für die Wahrung und Weiterentwicklung der Markenrechte des Deutschen Jugendherbergswerkes.
8. Er ist für das Deutsche Jugendherbergswerk die zentrale Beratungs- und Verwaltungsstelle für Freiwilligendienste und die Durchführung der pädagogischen Begleitseminare.
9. Er ist Träger der Akademie des Deutschen Jugendherbergswerkes und sichert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverbände und des Hauptverbandes. Er gewährleistet die Grundausbildung der Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Entwicklung ist er zuständig für die Qualität der vom Hauptverband definierten Profile von Jugendherbergen. Mit innovativen Modellprojekten unterstützt er diese Entwicklung.
10. Er verwaltet die Mitgliederbestände der Landesverbände und ist berechtigt, diese unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes mit deren jeweiliger Zustimmung in Print- und Online-Medien zu nutzen.
11. Er setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig. Ferner können in der Beitragsordnung Regelungen zur Fälligkeit des Beitrags aufgenommen werden.
12. Er fördert die Verbesserung der organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Deutschen Jugendherbergswerkes.
13. Er regelt die Rahmenbedingungen und gibt Empfehlungen für die Benutzungsbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jugendherbergen und die Hausordnung für Jugendherbergen.
14. Er fördert den Bau von Jugendherbergen durch die Landesverbände.
15. Er kann zur Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes im Sinne von § 7 Abs. 2 Richtlinien erlassen. Diese können für die Landesverbände hinsichtlich der zu erreichenden Ziele durch Beschluss des Vorstandes für verbindlich erklärt werden. Richtlinien können auf folgenden Gebieten erlassen werden:
    a) Prüfung des Jahresabschlusses der Landesverbände und Aufstellung einer Verbandsstatistik.
    b) Standards für den Bau und die Einrichtung von Jugendherbergen.
    c) Qualitätskonzepte und Standards für bundesweite Jugendherbergsprofile.

    Weitere Richtlinien können auf Gebieten erlassen werden, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedürfen.
16. Er kann zur Erfüllung seines Vereinszwecks Empfehlungen erlassen.
17. Er erstellt einen Nachhaltigkeitsbericht für das Deutsche Jugendherbergswerk.
18. Er kann über Angelegenheiten nach Maßgabe der verbandlichen Insolvenzregelungen Beschluss fassen.

(2) Die Struktur des Grundgehalts, das 13. Monatsgehalt, das Urlaubsgeld sowie die vermögenswirksamen Leistungen für Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter werden vom Sozialausschuss verbindlich festgelegt, der auch über deren Anpassung entscheidet. Für Landesverbände, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, sind die Festlegungen und die Entscheidungen des Sozialausschusses nicht verbindlich.

§ 9 Mitglieder

(1) Geborene Mitglieder sind die Landesverbände.

(2) Körperschaftliche Mitglieder können Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Organisationen werden, die auf Bundesebene oder im Bereich von mindestens vier Bundesländern tätig sind und deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.

(3) Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. ist Mitglied des Hauptverbandes.

(4) Zu fördernden Mitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen ernannt werden. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Landesverbände zugleich Fördermitglieder des Hauptverbandes, um eine Kontinuität der Mitgliedschaft im Insolvenzfall sicherzustellen. Die für den Insolvenzfall von Landesverbänden erlassenen verbandlichen Insolvenzregelungen ergänzen diese Satzung.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, berufen werden.

(6) Das Recht der Landesverbände, körperschaftliche Mitglieder und Einzelpersonen als Mitglieder aufzunehmen, bleibt unberührt. Wenn Landesverbände Vereine und Verbände aufnehmen wollen, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, und Zweifel daran bestehen, ob deren Satzung und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen, ist die Zustimmung des Hauptverbandes einzuholen.

§ 10 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Mitgliedschaft nach § 9 Abs. 2 sind schriftlich zu stellen. Sind Gründe nach Abs. 4 bekannt, ist eine Mitgliedschaft von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Einer Begründung bedarf es nicht. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden, der schriftlich beschieden wird.

(2) Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Fördermitglieder nach § 9 Abs. 4 S. 2 scheiden mit dem Ausscheiden aus dem Landesverband auch aus dem Hauptverband aus. Sie können auch durch Beschluss des Vorstandes des Hauptverbandes als förderndes Mitglied aus dem Hauptverband ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 lit. b) vorliegen.

(3) Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu bezahlen.

(4) Mitglieder nach § 9 Abs. 3 und 5 können vom Vorstand, nach § 9 Abs. 2 vom Präsidium und nach § 9 Abs. 4 Satz 1 von der Hauptgeschäftsführung aus dem Hauptverband ausgeschlossen werden:

a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist;

b) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder eines Landesverbandes (zusammen Deutsches Jugendherbergswerk) schädigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch dessen Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Gäste oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe

- in den Räumlichkeiten der Jugendherbergen, den dazugehörenden Außengeländen oder im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft Straftaten begeht, Gewalt gegen andere Menschen androht oder anwendet, die Privatsphäre anderer Mitglieder, Gäste oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Deutschen Jugendherbergswerks in sexueller Hinsicht oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzt.
- innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerks zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufruft, deren Billigung zum Ausdruck bringt, diese verübt und/oder sich an diesen beteiligt, den Holocaust leugnet, eine extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltung kundtut, sich entgegen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verfassungsfeindlich oder menschenwürdewidrig in Wort, Bild, Ton, Schrift oder Textform, als Mitglied einer extremistischen, rassistischen und/oder fremdenfeindlichen Organisation oder in sonstiger Weise betätigt und hierdurch in einer Weise verhält, die mit den satzungsmäßigen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes unvereinbar ist.

(5) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den bei Mitgliedern nach § 9 Abs. 3 und 5 durch die Mitgliederversammlung, bei Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 und 4 S. 2 durch den Vorstand und bei Mitgliedern nach § 9 Abs. 4 S. 1 durch das Präsidium schriftlich entschieden wird. Während des Einspruchsverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, jedoch von diesem noch nicht gezahlte Beiträge.

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ausgaben durch folgende Geldeinnahmen:

1. Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse Dritter.
2. Sonstige Einnahmen.
3. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Landesverbänden erhoben, die unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Landesverbände festgesetzt wird.

(2) Mitglieder nach § 9 Abs. 2 zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf Selbsteinschätzung beruht. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben.

§ 12 Finanzwirtschaft

(1) Der Verein stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, in dem der Gesamtbetrag aller Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzustellen ist. Bei erheblichen Abweichungen auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite ist der Wirtschaftsplan anzupassen und zu ändern.

(2) Die Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gesichert ist.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes zu erstellen und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(4) Der Wirtschaftsprüfungsbericht dient den von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern als Arbeitsgrundlage. Aufgrund gemeinsamer Entschließung nehmen sie ergänzende Prüfungshandlungen vor, insbesondere um festzustellen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

(5) Die satzungsgemäß bestellten Gremienmitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten, über die, soweit es an anderer Stelle in dieser Satzung nicht abweichend geregelt ist, die Mitgliederversammlung entscheidet. Die entstandenen tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt. Entschädigungen durch den Verein an hauptamtliche Gremienmitglieder der Landesverbände erfolgen nicht; dies steht einer Gewährung durch die Landesverbände nicht entgegen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums ist gegenüber Mitgliedern und Delegierten wie folgt ausgeschlossen:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;

b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Vorstands- oder Präsidiumsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

III. Organe und sonstige Gremien

§ 13 Organe und sonstige Gremien

(1) Organe sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und das Präsidium im Sinne des § 26 BGB.

(2) Sonstige Gremien sind:
1. die Geschäftsführerkonferenz,
2. der Sozialausschuss.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
1. den Delegierten der geborenen Mitglieder (§ 9 Abs. 1),
2. den Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder (§ 9 Abs. 2),
3. den Delegierten des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. (§ 9 Abs. 3),
4. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 20 Abs. 1),
5. den Ehrenmitgliedern (§ 9 Abs. 5).

(2) Die Delegierten der geborenen Mitglieder haben einhundertfünfzig Stimmen, davon entfallen auf jeden Landesverband fünf Mindeststimmen. Die restlichen Stimmen verteilen sich auf die Landesverbände je zur Hälfte nach den Vorjahreszahlen der Übernachtungen und der Mitglieder. Der Hauptverband teilt den Landesverbänden spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit, wie sich die Stimmen auf sie verteilen. Die Delegierten werden für jede Mitgliederversammlung von den Landesverbänden benannt. Dabei sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Eine Delegierte/ein Delegierter soll bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen eines jeden Landesverbandes müssen nicht einheitlich abgegeben werden.

(3) Jeweils sechs körperschaftliche Mitglieder haben drei Stimmen, die von je einer/einem Delegierten vertreten werden. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Anzahl der körperschaftlichen Mitglieder am ersten Januar des Jahres maßgeblich, in dem die Wahl stattfindet. Die Delegierten werden in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung der körperschaftlichen Mitglieder für eine Wahlzeit von fünf Jahren mit relativer Mehrheit gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für diese Wahlversammlung der körperschaftlichen Delegierten. Ist eine Delegierte/ein Delegierter verhindert an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist die Stimmübertragung auf einen anderen körperschaftlichen Delegierten bis zu einer Höchstzahl von sechs Stimmen möglich.

(4) Die fünfzehn Delegierten des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. haben jeweils eine Stimme. Der Bundesverband benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten. Jede/jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Jedes Mitglied des Präsidiums und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

(6) Die fördernden Mitglieder (§ 9 Abs. 4) haben keine Stimme.

(7) Die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Deutsche Jugendherbergswerk.

(2) Sie entscheidet in folgenden Fällen:
1. Änderung der Satzung.
2. Anträge von Mitgliedern und Delegierten sowie des Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Feststellung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 Abs. 1.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 mit Ausnahme zeitlich befristeter Maßnahmen.
5. Gründung von und Beteiligung an Einrichtungen in Rechtsformen des privaten Rechts zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
6. Festlegung der Rahmenbedingungen/Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Jugendherbergen und der Hausordnung für Jugendherbergen.
7. Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums.

8. Bestätigung von zwei Personen (Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter), die von den körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes und von zwei Personen (Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/Stellvertreter), die vom Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. für den Vorstand vorgeschlagen werden.
9. Berufung der Ehrenmitglieder (nach § 9 Abs. 5) und fördernder Mitglieder (nach § 9 Abs. 4) auf Vorschlag des Präsidiums.
10. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
11. Entgegennahme des Lageberichtes sowie Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (nach § 12 Abs. 3).
12. Entlastung des Vorstandes.
13. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nach § 12 Abs. 3) sowie Wahl von drei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern (nach § 12 Abs. 4) für eine Periode von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl maximal zweimal möglich ist.
14. Beschluss über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder und an das Präsidium.
15. Entscheidung über die Auflösung des Vereins (nach § 32 Abs. 2).

(3) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihr nach Satzung und Gesetz übertragen sind.

§ 16 Verfahren der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten in Textform einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Wenn Mitglieder oder Delegierte, die zusammen mindestens einen Anteil von fünfundzwanzig Prozent der Stimmen haben, es durch einen schriftlich begründeten Antrag mit Beschlussvorlage verlangen, muss eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums digital durchgeführt werden, sofern aufgrund äußerer Umstände eine Präsenzsitzung rechtlich nicht möglich ist oder ihre Durchführung tatsächlich zu einer Gefährdung der Gesundheit der Delegierten führen kann.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sechs, im Falle des Abs. 1 Satz 2 vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und die anwesenden Delegierten mindestens ein Drittel der nach § 14 zugewiesenen Stimmen haben.

(4) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht eine geheime Abstimmung von Delegierten, die mindestens fünfundzwanzig Stimmen haben, verlangt wird.

(5) Wahlen finden geheim statt, bei Stimmengleichheit muss neu gewählt werden. Die Präsidentin/der Präsident wird einzeln mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. In einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang reicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie die ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden in gebündelter Einzelwahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. In einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen. Die Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer wird in der Regel offen durchgeführt.

(6) Abstimmungen und Wahlen können unter Zuhilfenahme digitaler Abstimmungstools durchgeführt werden. Über den Einsatz entscheidet der Versammlungsleiter. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

(7) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Aufgabenbestandes nach § 8 und zur Gründung von Einrichtungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung der Satzung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Anträge nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; sie müssen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Über einen Dringlichkeitsantrag kann entschieden werden, wenn er zu Beginn der Sitzung mit Begründung schriftlich vorgelegt, die Dringlichkeit dargelegt wird und die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(9) Die Mitgliederversammlung kann ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen von seinem Amt abberufen, wenn das Vertrauensverhältnis zu ihr oder ihm gestört ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Mit der Abberufung scheidet das Präsidiumsmitglied sofort aus dem Amt aus. Voraussetzung der Abberufung ist, dass der Einladung ein Antrag mit Begründung beigefügt war. Das betroffene Präsidiumsmitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(10) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptverbandes nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der nach § 14 zugewiesenen Stimmen erforderlich. Eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde.

V. Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus delegierten bzw. bestätigten und gewählten Mitgliedern und den Hauptgeschäftsführerinnen/den Hauptgeschäftsführern.

(2) Der Vorstand besteht aus

- in der Regel je einer/einem ehrenamtlichen und einer/einem hauptamtlichen Vertreterin/Vertreter aller Landesverbände, die je Landesverband zusammen über ein Stimmrecht verfügen, welches sie nur einheitlich ausüben können,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes,
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V.,
- den Mitgliedern des Präsidiums.

(3) Als Träger des Deutschen Jugendherbergswerkes entsendet und bestellt jeder Landesverband zwei Vertreterinnen/Vertreter als delegierte Vorstandsmitglieder in den Vorstand. In der Regel sind dies eine ehrenamtliche Vertreterin/ein ehrenamtlicher Vertreter, nämlich die/der Vorsitzende bzw. die Präsidentin/der Präsident und eine hauptamtliche Vertreterin/ein hauptamtlicher Vertreter, nämlich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Vorstände. Die körperschaftlichen Delegierten des Hauptverbandes schlagen der Mitgliederversammlung zwei gewählte Sprecherinnen/Sprecher als Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für den Vorstand vor. Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. schlägt der Mitgliederversammlung zwei gewählte Sprecherinnen/Sprecher als Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für den Vorstand vor. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben jeweils nur ein Teilnahme- und Rederecht, für den Fall der Abwesenheit der Vertreterin/des Vertreters im Vorstand auch das Stimmrecht.

(4) Das Präsidium wird mit Ausnahme der Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig delegiertes bzw. bestätigtes Mitglied des Vorstandes sein.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Hauptverbandes, soweit sich nicht durch Satzung oder Gesetz eine andere Zuständigkeit ergibt. Ihm obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Präsidium bzw. der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand berät und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Deutsche Jugendherbergswerk, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

(2) Der Vorstand befasst sich mit Fragestellungen, die alle oder einzelne Landesverbände betreffen, und dient in besonderer Weise der gegenseitigen Information und Abstimmung zwischen dem Hauptverband und den Landesverbänden sowie den Landesverbänden untereinander.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören auch:

1. Den jährlichen Entwurf des Wirtschaftsplans für den Hauptverband der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Geschäftsberichte der Landesverbände und die Berichte über deren laufende geschäftliche Entwicklung entgegenzunehmen.
3. Vergleichende Auswertungen der Jahresabschlüsse der Landesverbände vorzunehmen.
4. Ausschüsse für Sonderaufgaben zu berufen und deren Mitglieder zu benennen.
5. Richtlinien (nach § 8 Nr. 15) zu beschließen.
6. Die Landesverbandsumlage (nach § 11 Abs. 1 Nr. 3) festzusetzen und zu erheben.
7. Zeitlich befristete Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 4 zu treffen.

8. Die Hauptgeschäftsführerinnen/die Hauptgeschäftsführer anzustellen.
9. Geschäftsordnungen für die eigene Arbeit des Vorstandes sowie die Aufgaben des Präsidiums zu erlassen.
10. Die Geschäftsführerkonferenz mit der Entwicklung konzeptioneller Themen und deren Ausführung zu beauftragen.
11. Bei Meinungsverschiedenheiten der Landesverbände untereinander sowie zwischen Hauptverband und Landesverbänden zu vermitteln und zu schlichten.
12. Eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts (nach § 2 Abs. 2 der gemäß § 30 Abs. 5 erlassenen Schiedsordnung) zu bestellen.

(4) Soweit der Vorstand insgesamt über Maßnahmen nach § 18 Abs. 3 Nr. 5, 6, 7 und 9 beschließt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der delegierten Vertreter der Landesverbände im Vorstand.

§ 19 Verfahren des Vorstandes

(1) Im Vorstand hat jeder Landesverband jeweils zwei Stimmen, die einheitlich abgegeben werden müssen. Die Vertreterin/der Vertreter der körperschaftlichen Delegierten und des Bundesverbandes der Jugendherbergseltern haben jeweils zwei Stimmen, die jeweils nur einheitlich abgegeben werden können. Uneinheitliche Stimmabgabe führt zu deren Ungültigkeit. Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Die Stimmen der Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer müssen einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und im Falle ihrer/seiner Verhinderung einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten berufen den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich ein, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er (der Vorstand) kann in Präsenz oder virtuell tagen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 20 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Es besteht aus:
- der Präsidentin/dem Präsidenten,
- mindestens drei, maximal fünf Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, von denen eine Person für den Bereich Finanzen zuständig ist,
- den Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführern.

Ein paritätisches Verhältnis weiblicher und männlicher Präsidiumsmitglieder ist anzustreben.

(2) Je zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, bis auf die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre steht ein Teil der Mitglieder des Präsidiums (mindestens zwei) zur Wahl. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, oder kann ein frei gewordener Platz im Präsidium nicht turnusgemäß nachbesetzt werden, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte des Hauptverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören auch:
1. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuladen und zu unterrichten.
2. Die Sitzungen des Vorstandes vorzubereiten.
3. Die Anstellungsbedingungen für die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer festzulegen.
4. Die Arbeitsverhältnisse mit den leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle einschließlich deren Einstellung und Entlassung zu regeln.
5. Einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.
6. Den Jahresabschluss zum jeweiligen 31.12. eines Jahres bis zum 30. April eines Folgejahres prüfungsfähig zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
7. Vorschläge für die Berufung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern nach § 9 Abs. 4 und 5 an die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
8. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 10 Abs. 1 zu beschließen sowie Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 4 und 5 zu treffen.

(3) Soweit das Präsidium wegen bestehender Eilbedürftigkeit Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen hat, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, hat es diesen unverzüglich im Nachhinein zu unterrichten.

§ 22 Verfahren des Präsidiums

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidentinnen/einer der Vizepräsidenten berufen das Präsidium nach Bedarf ein oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Sitzungen des Präsidiums sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es kann in Präsenz, virtuell, per Telefonkonferenz oder durch Zuschaltung einzelner Präsidiumsmitglieder per Telefon- oder Videokonferenz tagen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Geschäftsführerkonferenz

§ 23 Zusammensetzung der Geschäftsführerkonferenz

(1) Die Geschäftsführerkonferenz vertritt und bündelt als beratendes Gremium des Hauptverbandes die Interessen des operativen Jugendherbergsbetriebes, sie berät den Vorstand und erfüllt die ihr erteilten Aufträge. Die Geschäftsführerkonferenz entscheidet über operative und strategische Fragestellungen, sofern diese nicht in die Entscheidungskompetenz des Vorstandes oder anderer Gremien des Hauptverbandes oder der Landesverbände fallen.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz setzt sich zusammen aus den hauptamtlichen Vertreterinnen/Vertretern der Landesverbände oder ihrer Betriebsgesellschaften und des Hauptverbandes (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Vorstände, Vorstandsvorsitzende). Der Hauptverband und jeder Landesverband haben je eine Stimme.

§ 24 Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz

(1) Die Geschäftsführerkonferenz berät den Vorstand und sorgt für einen regelmäßigen verbandsübergreifenden fachbezogenen Austausch von Informationen und Meinungen innerhalb des Deutschen Jugendherbergswerkes.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz richtet bei Bedarf verbandsübergreifende Kompetenzzentren / Projektgruppen für bestimmte Schwerpunkte des Jugendherbergsbetriebes ein.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz gehören insbesondere:

1. Den Vorstand in allen Fragen der Umsetzung der ideellen Zielsetzungen des Vereins und deren wirtschaftlichen Auswirkungen zu beraten.
2. Erteilte Aufträge des Vorstandes zu bearbeiten.
3. Beschlüsse und deren Begründung für Sitzungen des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten.
4. Den Vorstand regelmäßig und unmittelbar über den Bearbeitungsstand erteilter Aufträge zu informieren.
5. Personal- und Sachkosten für die im Rahmen der Kompetenzzentren / Projektgruppen abzuwickelnden Aufgaben zu ermitteln und hierüber den Vorstand zu unterrichten.
6. Die Konkurrenz- und Wettbewerbssituation in den Bereichen Beherbergung, Verpflegung, Freizeit und ähnlichen Programmen zu beobachten und hierüber laufend zu berichten.
7. Vorschläge zur strategischen Ausrichtung, insbesondere auch zur Weiterentwicklung der Jugendherbergsidee zu erarbeiten.
8. An den Vorstand Anträge zu richten und Vorschläge insbesondere zur Tagesordnung von Sitzungen zu unterbreiten.

(4) Die Verfahren der Geschäftsführerkonferenz regelt deren Geschäftsordnung.

VII. Sozialausschuss

§ 25 Zusammensetzung des Sozialausschusses

(1) Die Landesverbände und der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. eines jeden Landesverbandes bilden einen Sozialausschuss.

(2) Die Landesverbände entsenden je ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendherbergseltern e.V. eines jeden Landesverbandes entsendet ein Mitglied aus den Reihen der Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter, die vom Landesverband angestellt sind.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter aus denjenigen Landesverbänden, die auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes mitbestimmt werden, haben kein Stimmrecht.

(4) Eine Hauptgeschäftsführerin/ein Hauptgeschäftsführer gehört dem Sozialausschuss als beratendes Mitglied an.

§ 26 Aufgaben des Sozialausschusses

(1) Die Struktur des Grundgehalts, das 13. Monatsgehalt, das Urlaubsgeld sowie die vermögenswirksamen Leistungen für Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleiter werden vom Sozialausschuss verbindlich festgelegt, der auch über deren Anpassung entscheidet. Für Landesverbände, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, sind die Festlegungen und die Entscheidungen des Sozialausschusses nicht verbindlich.

(2) Er spricht Empfehlungen über die Gliederung und Höhe des variablen Gehaltsteils sowie die Anstellungsbedingungen von Herbergseltern/Herbergsleiterinnen/Herbergsleitern von Jugendherbergen aus.

§ 27 Verfahren des Sozialausschusses

(1) Der Sozialausschuss wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese/dieser ist zur Neutralität verpflichtet. Wird ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt, so hat der betroffene Landesverband oder die Arbeitsgemeinschaft das Recht, aus dem Bereich des betroffenen Landesverbandes ein anderes stimmberechtigtes Mitglied nach § 26 Abs. 2 zu entsenden.

(2) Der Sozialausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Beschlüsse des Sozialausschusses bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenthaltung hebt die Einstimmigkeit nicht auf.

(4) Der Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird u. a. geregelt, welches Quorum für welche Beschlüsse notwendig sein soll, unter welchen Voraussetzungen bei weiteren Beratungen über den gleichen Gegenstand auf die Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung verzichtet werden kann und in welcher Form und Anzahl Stimmübertragungen vorgenommen werden können.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse obliegen der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer.

VIII. Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes

§ 28 Maßnahmen des Hauptverbandes

(1) Verstößt ein Landesverband gegen die Satzung des Hauptverbandes oder verletzt die erlassenen Richtlinien bzw. seine Verpflichtung zur Wahrung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes oder zur Zusammenarbeit nach § 7 Abs. 2, so kann der Hauptverband die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einheit und des Ansehens des Deutschen Jugendherbergswerkes im Sinne von § 7 Abs. 3 oder zur Sicherung der notwendigen Zusammenarbeit treffen.

(2) Liegen begründete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung durch einen Landesverband nach § 7 Abs. 2 vor, kann sich die Präsidentin/der Präsident des Hauptverbandes über die Angelegenheit unterrichten. Der betroffene Landesverband ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, die nötigen Erklärungen abzugeben und seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist der Vorstand berechtigt, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dazu gehört unter anderem das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Kosten des betroffenen Landesverbandes durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Das Ergebnis der weiteren Überprüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen, der zwischen den Vorständen des Hauptverbandes und des betroffenen Landesverbandes in einem von der Präsidentin/dem Präsidenten des Hauptverbandes einzuberufenden Gespräch zu erörtern ist. Dazu kann die Präsidentin/der Präsident des Hauptverbandes auch den Vorstand des Landesverbandes einberufen.

(4) Wenn die Angelegenheit sich auch dadurch nicht erledigt, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Schiedsgericht zur Entscheidung vor. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Schiedsordnung.

§ 29 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht gebildet.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges:

1. In Fällen des § 29 Abs. 4.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Beschlüssen des Sozialausschusses. Der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. ist berechtigt, die Feststellung der Verletzung von Beschlüssen des Sozialausschusses gegen die Landesverbände auch dann geltend zu machen, wenn er in eigenen Rechten nicht betroffen ist. Streitigkeiten aus abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 von Landesverbänden, bei denen eine Mitarbeitervertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz besteht, unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit nach dieser Satzung.
3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband und den Landesverbänden sowie zwischen den Landesverbänden untereinander auf Grund dieser Satzung, wenn die Beteiligten es vor Anrufen des Schiedsgerichts zulässigerweise vereinbart haben.

(3) In anderen Fällen macht das Schiedsgericht einen Einigungsvorschlag.

(4) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.

(5) Das Nähere wird durch die Schiedsordnung des Hauptverbandes als Anlage zur Satzung geregelt.

(6) Der Hauptverband, die Landesverbände und der Bundesverband der Arbeitsgemeinschaften Deutscher Jugendherbergseltern e.V. sind verpflichtet, zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Abs. 2 die Schiedsordnung gesondert zu unterzeichnen.

IX Schlussbestimmungen

§ 30 Bekanntmachungen, Protokolle

(1) Über die Sitzungen und Versammlungen aller Verbandsgremien und Einrichtungen nach § 13, sowie der darüber hinaus gebildeten Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben und deren Mitgliedern zu übersenden sind.

(2) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Mitgliederzeitschrift des DJH, durch Schreiben an die Mitglieder oder durch andere Print- oder Online-Medien.

(3) Alle Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift oder Informationen durch andere Print- oder Online-Medien.

§ 31 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Landesverbände. Voraussetzung dafür ist, dass die Landesverbände ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für die in § 5 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Aufteilung auf die Landesverbände obliegt den Liquidatorinnen/Liquidatoren. Bestehen keine oder keine als gemeinnützig anerkannten Landesverbände mehr, so geht das Vermögen des Vereins in die Verwaltung des zuständigen Bundesministeriums über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Jugendwanderns und der Jugendherbergen zu verwenden hat.

§ 32 Übergangsregelungen

Die Verbandsordnung nach § 7 Abs. 5 nebst den darin geregelten Gegenständen und die Festlegung des Verbandsgebietes nach § 7 Abs. 8 (zum Zwecke der Zuordnung ihrer Mitglieder) sind binnen einer Frist von 24 Monaten ab Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in die Landesverbandssatzungen der geborenen Mitglieder zu übernehmen.

Von der Mitgliederversammlung des DJH am 22. November 2025 in Bad Hersfeld verabschiedete Änderung der Satzung.
Eingetragen am 18. September 2026 unter der Nummer VR 60359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo.